

Kundeninformation Haftpflichtversicherung

- Ausgabe Dezember 2020

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) - Ausgabe Oktober 2010

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat) - Ausgabe Dezember 2020

Leistungsübersicht zu den RBE-Privat 2008 (Privat-Haftpflicht) - Ausgabe Dezember 2020

Allgemeine Informationen nach § 1 Informationspflichten-Verordnung

1. Identität und Anschrift des Versicherers, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden soll

Lippische Landesbrandversicherung AG
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Aktiengesellschaft, Amtsgericht Lemgo HRB 9974
Telefon: 05231 990 - 0
Telefax: 05231 990 - 990
E-Mail: info@lippische.de
Internet: www.lippische.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN: DE33 4765 0130 0000 0103 14 BIC: WELADE3LXXX
Sparkasse Lemgo
IBAN: DE40 4825 0110 0000 0008 10 BIC: WELADED1LEM

2. Auslandsaktivitäten

Die Lippische Landesbrandversicherung AG wird grundsätzlich nur im Raum Lippe tätig. Im Ausland sind keine Vertreter für unser Unternehmen tätig.

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Aufsichtsbehörde

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist hauptsächlich im Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherungsgeschäft tätig. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln

Für die Versicherungsgeschäfte der Lippische Landesbrandversicherung AG sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung / Anwendbares Recht

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung ergeben sich aus Ihrem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Vertrags-/Tarifbestimmungen, auf die im Antrag Bezug genommen wird, und dem Versicherungsschein, der Ihnen noch geschickt wird. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

6. Gesamtpreis des Versicherungsschutzes / Zahlung des Beitrages und Erfüllung der Leistung

Den Gesamtpreis Ihres Versicherungsschutzes oder die Einzelpreise gebündelter Versicherungsverträge einschließlich der Versicherungssteuer können Sie Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen, der Ihnen noch geschickt wird. Das gilt auch hinsichtlich der vereinbarten Zahlungsperioden und zur Fälligkeit Ihres jeweiligen Versicherungsbeitrages.

7. Keine zusätzlichen Kosten

Neben dem jeweiligen Versicherungsbeitrag und der gesetzlichen Versicherungssteuer werden von uns keine weiteren Kosten, Gebühren oder sonstige Abgaben erhoben oder über uns abgeführt.

8. Gültigkeitsdauer der Ihnen ausgehändigten Informationen

Die übergebenen Produktinformationen, Bedingungswerke und die konkret unterbreiteten Angebote bleiben mindestens einen Monat nach deren Aushändigung verbindlich.

9. Zustandekommen des Vertrages / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihren Antrag und unsere Annahme zustande. Spätestens angenommen ist der Antrag, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Der Versicherungsschutz beginnt sofort von dem Zeitpunkt an, den Sie gewählt haben.

Unabhängig von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beträgt Ihre Antragsbindefrist 14 Tage ab Zugang beim Versicherer.

10. Widerrufsbelehrung nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g, Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die unter 1. genannte Post-/E-Mail-Anschrift oder Fax-Nummer der Lippische Landesbrandversicherung AG.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert – je nach Art der vereinbarten Zahlungsperiode – mit 1/360 des Betrages bei jährlicher Zahlungsperiode, 1/180 des Betrages bei halbjährlicher Zahlungsperiode, 1/90 des Betrages bei vierteljährlicher Zahlungsperiode, 1/30 des Betrages bei monatlicher Zahlungsperiode oder 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Vertragslaufzeit

Die vereinbarte Laufzeit können Sie Ihrem Antrag oder dem daraufhin ausgestellten Versicherungsschein entnehmen.

12. Kündigungsrecht

Jeder Versicherungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Bei Kraftfahrtversicherungen beträgt die ordentliche Kündigungsfrist einen Monat zum nächsten Ablauf. Weitere Kündigungsrechte können sich bei einer Beitrags- oder Bedingungsanpassung oder im Schadenfall ergeben. Näheres dazu nennen Ihnen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Geschäftsgebiet

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist vornehmlich im Raum Lippe tätig.

14. Geschäftssprache

Sämtliche Produktinformationen und Vertragsbestimmungen, alle allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere Kundeninformationen werden nur in deutscher Sprache kommuniziert.

15. Alternative Streitbeilegung

Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., einer anerkannten Streitbeilegungsinstanz nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), die Verbrauchern neben dem allgemeinen Rechtsweg jederzeit zur kostenfreien Beschwerdeführung offen steht. Die Kontaktdaten des Ombudsmann lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; Telefon: 0800 3696000; Telefax: 0800 3699000; Internet: www.versicherungsombudsmann.de

16. Aufsichtsrechtliche Beschwerdemöglichkeit

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; Telefon: 0228 4108 - 0; Telefax: 0228 4108 - 1550; E-Mail: poststelle@bafin.de; Internet: www.bafin.de

Info-Blatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Beitritt zum Code of Conduct (CoC) / Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG hat in unserem Unternehmen stets einen hohen Stellenwert. Deshalb war unser Beitritt zum zertifizierten CoC, einem Verhaltenskodex, der die Handhabung und den Umgang mit personenbezogenen Daten exklusiv für die deutsche Versicherungswirtschaft regelt, nur konsequent. Diese Verhaltensregeln wurden in einem konzertierten Verfahren mit Vertretern der Datenschutzbehörden, der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) gemeinsam erarbeitet und schließlich von dem Berliner Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit mit Bescheid vom 02.11.2012 für BDSG-konform erklärt. Sämtliche Einzelregelungen des CoC in seiner neuesten Fassung vom 29.06.2018 können Sie auf unserer Webseite <http://www.lippische.de> nachlesen. Dort finden Sie auch eine Übersicht aller konzernzugehörigen Gesellschaften mit gemeinsamer Datennutzung innerhalb unserer Unternehmensgruppe, dem in Düsseldorf ansässigen Provinzial Rheinland-Konzern, sowie derjenigen Unternehmen, die für uns im Auftrag Daten erheben, nutzen oder verarbeiten. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln (CoC) aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an unseren Datenschutzbeauftragten, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Lippische Landesbrandversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Lippische Landesbrandversicherung AG
Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold
Telefon: 05231 990 - 0
www.lippische.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@lippische.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Lippische Landesbrandversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen, für umfassende Auskunfterteilungen sowie für Zwecke der Werbung. Die Lippische Landesbrandversicherung AG ist Mitglied der Provinzial Rheinland-Gruppe.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Provinzial Rheinland-Gruppe und deren Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern erhalten Sie unter <https://www.deutscherueck.de/datenschutz/datenschutzhinweise> <https://www.munichre.com/de/service/information-gdpr/index.html> <https://www.voevrueck.de/datenschutzgrundverordnung> <https://www.provinzial.com/datenschutz> (Konzerndienstleister)

Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragsverarbeiter und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der aktuellen Version auf unserer Internetseite unter:

www.lippische.de/content/unternehmen/datenschutz unter dem Reiter „Auftragsverarbeiter und Dienstleister“ entnehmen.

Betreuung durch Versicherungsvermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- oder Immobiliengesellschaften.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler mit Ihrer Einwilligung auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufs- und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet dessen Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2 - 4, 40213 Düsseldorf

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform oder entsprechenden Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages, im Rahmen der Schadenbearbeitung oder im Leistungsfall bei einer Personenversicherung Daten zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeugidentifikationsdaten, Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie ggf. von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten informa HIS GmbH

Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 880870 - 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Auflistung derjenigen Stellen und Dienstleisterkategorien,

die im Zusammenhang mit Unfall- oder anderen Versicherungsverträgen Gesundheitsdaten oder andere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten sowie sonstige personenbezogene Daten für die Lippische Landesbrandversicherung AG (LLB) erheben, verarbeiten oder nutzen.

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen:

- Provinzial Rheinland Versicherung AG
- Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG
- ProTect Versicherung AG
- Sparkassen Direktversicherung AG
- Lippische Landesbrandversicherung AG

Stellen (Unternehmen)	Zweck	Betroffene Sparten*
3C Deutschland GmbH, A company of Arvato Financial Solutions, Edisonstr. 19, 74076 Heilbronn	Schadenprozessoptimierung	K, G, H, HR, S
Accidenta GmbH, Amelunxenstr. 30, 48167 Münster	Unfallhergangsanalyse und Gutachten	K, H
Arcesso Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mommensenstr. 160, 50935 Köln	Forderungsmanagement	A
Audatex AUTOonline GmbH, Carl-Schurz-Str.2, 41460 Neuss	Erstellen von Schadenkalkulationen	A
Deutsche Assistance Service GmbH, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf	Abwicklung von Service- und Assistancleistungen	A
ControlExpert GmbH, Marie-Curie-Str. 3, 40764 Langenfeld	Prüfung von Schadenkalkulationen und Gutachten	A
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh	Adressermittlung	A
Eucon GmbH, Martin-Luther-King-Weg 2, 48155 Münster	Belegprüfung, Erstellen von Schadenkalkulationen	A
Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 90, 60486 Frankfurt	Erhebung und Verarbeitung von Antrags und Bestandsdaten	A
GfGR Gesellschaft für Gesundheit und Rehabilitation mbH, Wasserburger Landstr. 264, 81827 München	Unfall-Reha-Management	K, H, U
kallenbach.medien GmbH & Co. KG, Oberrnienhagen 25, 32758 Detmold	Servicekartenerstellung	K, U
IHR Rehabilitations-Dienst GmbH, Clever Str.13-15, 50668 Köln	Unfall-Reha-Management	K, H, U
reha assist, Ruhrstr. 25, 59872 Meschede	Unfall-Reha-Management	K, H, U
Informatik und Consulting GmbH der Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Entwicklung und Betreuung von Informatik-/ Telekommunikationsanwendungen/-infrastrukturen und Versicherungsprodukten	A
ProLip Service GmbH, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Vertrags- und Leistungsbearbeitung	U
Provinzial Krankenversicherung Hannover AG Schiffgraben 4, 30159 Hannover	Leistungsbearbeitung	K
Provinzial Rheinland Versicherung AG, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf	Rückversicherung, Interne Revision, Versicherungsmathematische Funktion	A
SCHÜTZDRUCK GmbH & Co., Brüderstr. 10, 32758 Detmold	Rechnungserstellung	A
Sparkasse Lemgo, Mittelstr. 73-79, 32657 Lemgo	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Sparkasse Paderborn-Detmold, Paulinenstr. 34, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Stücke Rohstoff-Recycling GmbH, Buschortstr. 54, 32107 Bad Salzuffen	Aktenvernichtung	A
Versicherungs-Daten-Verarbeitung Klaus Reimer GmbH, Trostbrücke 4, 20457 Hamburg	Maklerspezifische Bestandsdatenbelieferung	A
Versicherungs-Vermittlungsgesellschaft mbH der Lippische Landesbrandversicherung AG, Simon-August-Str. 2, 32756 Detmold	Kundenbetreuung in persönlicher, telefonischer oder sonstiger Form	A
Verband öffentlicher Versicherer, Hansaallee 177, 40549 Düsseldorf	Rückversicherung	K, HR
Dienstleisterkategorien	Zweck	
Auslandsregulierungsbüros	Schadenregulierung im Ausland	A
Gutachter und Sachverständige für Bau- und Kfz-Handel/Handwerk und Restwertbörsen	Erstellung von Wertgutachten für Immobilien oder Kraftfahrzeuge	K, G, H, HR
Kfz-Werkstätten, Abschleppunternehmen und Autovermietungen	Reparatur- und Abschleppdienste	K
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater)	Erstellung von Gutachten, Beratungsleistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen und weiteren Behandlungsmöglichkeiten	K, H, U
Reha-Dienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen	Assistancleistungen	K, H, U
Rückversicherungsmakler	Naturgefahrenmodellierung	G, HR

* A = Alle G = Gebäude H = Haftpflicht HR = Hausrat K = Kraftfahrt S = Sonstige U = Unfall



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008)

- Ausgabe Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis:

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung eines Folgebeitrages
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftzugsermächtigung
- 12 Zahlungsperiode/n, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos

- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht

Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3 Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000 EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
 - (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse**
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
– Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
– Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5;
Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:
Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
(1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GVO enthalten,
– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
(2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung**
- 8 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer**
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages**
9.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag ist zum vereinbarten Versicherungsbeginn sofort fällig.
9.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
9.3 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung eines Folgebeitrages**
10.1 Rechtzeitigkeit der Zahlung eines Folgebeitrages
Die Zahlung eines Folgebeitrages gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
10.2 Verzug
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Wir werden den Versicherungsnehmer auf seine Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
10.3 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.
10.4 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir ihn mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und Ihrer Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftinzugsermächtigung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne ein Verschulden des Versicherungsnehmers von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Inzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, dem Versicherungsnehmer die Kosten in Rechnung zu stellen und künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftinzugsverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er von uns hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Zahlungsperiode/n, Beitragskalkulation und Beitragsfälligkeit**
Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein viertel Jahr, ein halbes Jahr oder auch ein ganzes Jahr betragen. Sie ist insoweit identisch mit der Zahlungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die jeweils vereinbarte Zahlungsperiode ergibt sich aus dem Versicherungsschein.
Unsere Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Sie werden am ersten Tag der jeweiligen Zahlungsperiode fällig.
Gerät der Versicherungsnehmer mit dem Beitrag einer Zahlungsperiode ganz oder teilweise in Verzug, so bewirkt dies keine sofortige Beitragsfälligkeit hinsichtlich der noch nicht fälligen Zahlungsperioden bis zum Vertragsablauf.
Die Laufzeit des Vertrages und die vereinbarte Zahlungsperiode können unterschiedlich geregelt sein.
12.1 Monatliche Zahlungsperiode
Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer uns ermächtigt, die Beiträge im Rahmen des Lastschriftinzugsverfahrens von seinem Konto abzubuchen. Kann ein Monatsbeitrag nicht abgebucht werden, ändert sich die Zahlungsperiode automatisch auf ein Vierteljahr. Der entsprechende Beitrag für eine vierteljährliche Zahlungsperiode ist dann sofort fällig.
12.2 Mindestbeiträge
Der Mindestbeitrag für jede Zahlungsperiode und jeden Lastschriftinzug beträgt 15 EUR.

- 13 Beitragsregulierung**
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 Beitragsangleichung**
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorangegangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer verpflichtet, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Beitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. Beitragsangleichungen erfolgen gegebenenfalls einmal im Jahr jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Laufzeit des Vertrages endet.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder Ziffer 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung**
- 16 Dauer und Ende des Vertrages**
- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17 Wegfall des versicherten Risikos**
Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung**
Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall**
- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
– vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
– dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Zahlungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- 20.2 Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
– durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, oder
– durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Zahlungsperiode
in Textform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
– der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
– der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Zahlungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**
Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 22 Mehrfachversicherung**
- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständige oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

- Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 23.4 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Textform kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- Weitere Bestimmungen**
- 27 Mitversicherte Personen**
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 Abtretungsverbot**
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 Verjährung**
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 31 Zuständiges Gericht**
- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm)**
- 1 Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.**
- 2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden**
- 2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- 2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- 2.3 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 2.4 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- 2.5 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 2.6 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 2.7 aus
– Rationalisierung und Automatisierung,
– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
– Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 2.8 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 2.9 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- 2.10 aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen;
- 2.11 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 2.12 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen.
- 3 In der Haftpflichtversicherung für das Heilwesen gilt Folgendes:**
- 3.1 Abweichend von Abs. 2 Ziffer 2 ist die gesetzliche Haftpflicht aus gutachterlicher Tätigkeit eingeschlossen;
- 3.2 In Ergänzung des Abs. 2 Ziffer 5 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Fürsorgeämtern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.
- 4 In der Haftpflichtversicherung für Apotheken finden die Bestimmungen des Abs. 2 Ziffer 1 keine Anwendung.**

Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat)

- Ausgabe Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis:

A. Privat-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko und versicherte Personen
- 2 Haushalt und Familie
- 3 Haus und Wohnung
- 4 Freizeit und Sport
- 5 Tiere
- 6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 7 Auslandsaufenthalte
- 8 Gewässerschäden
- 9 Fortsetzung der Versicherung
- 10 Forderungsausfalldeckung
- 11 Schule und Ausbildung
- 12 SicherPlus
- 13 HausPlus
- 14 ModellflugPlus
- 15 JobPlus
- 16 UmweltPlus
- 17 Vorsorgeversicherung

B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko und versicherte Personen
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Auslandsaufenthalte
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Vorsorgeversicherung

C. Reit- und Zugtierhalter-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Auslandsaufenthalte
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Vorsorgeversicherung

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Sonstige mitversicherte Risiken
- 4 Vorsorgeversicherung

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

- 1 Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte
- 2 Bauausführung in Eigenleistung
- 3 Vorsorgeversicherung

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Ausschlüsse
- 4 Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden
- 5 Kraft- und Luftfahrzeuge
- 6 Vorsorgeversicherung

G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
 - 2 Versicherungsleistungen
 - 3 Rettungskosten
 - 4 Bewusste Verstöße
 - 5 Vorsorgeversicherung
 - 6 Gemeingefahren
 - 7 Eingeschlossene Schäden
 - 8 Auslandsschäden
 - 9 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

H. Öffentlicher Dienst (Amts-Haftpflichtversicherung)

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Schäden an Sachen des Dienstherrn
- 3 Sonstige mitversicherte Risiken
- 4 Ausschlüsse
- 5 Nachhaftung
- 6 Vorsorgeversicherung

I. Jagd-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Wildschäden
- 4 Auslandsrisiko
- 5 Ausländische Jäger
- 6 Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung
- 7 Kraft- Luft- und Wasserfahrzeuge
- 8 Gewässerschäden
- 9 Jagdschein
- 10 Jagdjahr und Beitrag
- 11 Vorsorgeversicherung

J. Jungjäger-Kurse und -Prüfungen

- 1 Versichertes Risiko und versicherte Personen
- 2 Umlang des Versicherungsschutzes
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 4 Gewässerschäden
- 5 Vorsorgeversicherung

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Mitversicherte Risiken
- 3 Ausschlüsse
- 4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 5 Vorsorgeversicherung

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)
- 2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)
- 3 Gewässerschäden
- 4 Vorsorgeversicherung

Für den Versicherungsvertrag gelten

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB); Ziffer 7.10 AHB findet keine Anwendung.
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm). Dies gilt für die Abschnitte A. bis F., K., L. der RBE-Privat;
- die für die vereinbarte Versicherung jeweils zutreffenden Abschnitte der nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Haftpflicht-Risiken (RBE-Privat).

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nicht nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

A. Privat-Haftpflichtversicherung

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes, vgl. auch Ziffer 2.4), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 des Ehegatten des Versicherungsnehmers,
- 1.2 des eingetragenen Lebenspartners i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes¹,
- 1.3 des Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet und im Versicherungsschein namentlich genannt sein.
- 1.4 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,

- a) solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- b) solange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Zu Ziffer 1.3 und 1.4 gilt:

Die Mitversicherung des Lebensgefährten und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung zu den in Ziffer 7.4 (1) AHB genannten – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte;
- b) bei Mitversicherten durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

Zu Ziffer 1.4 gilt bei Schäden durch minderjährige Kinder:

Der Versicherer leistet bei Haftpflichtansprüchen gegen mitversicherte, minderjährige Kinder auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung des Kindes wegen fehlender

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

	<p>Deliktsfähigkeit an sich nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 20.000 EUR, begrenzt auf 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder – von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann, oder – eine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Sachversicherung) besteht. <p>Hievon ausgenommen sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht. Der Geschädigte Dritte kann hieraus keine Rechte herleiten.</p> <p>Mitversichert ist auch – sofern dies vereinbart ist – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht</p>	
1.5	der Eltern des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern)	
1.6	der Großeltern des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegroßeltern)	
1.7	der Geschwister des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegegeschwister)	
	<u>Zu Ziffer 1.5 bis 1.7 gilt:</u> Voraussetzung ist, dass die Personen dauernd in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) mit dem Versicherungsnehmer leben, am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.	
2	Haushalt und Familie	
	Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige); als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.	
2.1	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder Streudienst versehen.	
2.2	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche	
	– aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;	
	– gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).	
2.2.2	Ansprüche aus Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	
a)	Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.	
b)	Versicherungsschutz besteht als Dienstherr der im Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.	
c)	Der Versicherungsschutz wird unabhängig davon geboten, ob es sich um einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden handelt.	
d)	Die Höchstleistung beträgt innerhalb der Deckungssummen des Vertrages 100.000 EUR. Diese Deckungssumme stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres dar.	
2.3	aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen, Ausflügen usw. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.	
2.4	wegen Schäden, die bei Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in den Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.	
3	Haus und Wohnung	
3.1	Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber	
a)	einer oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferien-/ Wochenendwohnungen. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,	
b)	eines in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses (auch als Reihenhaus oder Doppelhaushälfte),	
c)	eines oder mehrerer in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, gelegenen Ferien-/ Wochenendhäuser, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens. <u>Zu Ziffer 3.1 b) und c) gilt:</u> Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus sowie zu Wochenend-/Ferienhäusern gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.	
3.2	Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht	
a)	aus der Vermietung einer Einliegerwohnung und/oder von Räumen innerhalb der selbstbewohnten Wohnung bzw. des selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses mit dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätzen. Die Mitversicherung der Vermietung von mehr als 8 einzelnen Wohnräumen und Räumen zu gewerblichen Zwecken muss besonders vereinbart werden;	
b)	aus der Streu- und Reinigungspflicht und aus der laut Mietvertrag übernommenen Reinigung von Treppen oder sonstiger dem allgemeinen Gebrauch dienender Teile des Hauses. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der	
	Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.	
c)	als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 60.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;	
d)	als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;	
e)	der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.	
f)	aus der Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der privaten Unterhaltung einer Photovoltaikanlage für den eigenen Gebrauch. Das Erfordernis der Gründung einer Betreibergesellschaft für die Einspeisung von Energie in andere Netze führt insoweit nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes.	
3.3	Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).	
3.4	Sachschäden aus Rückstau Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.	
3.5	Mietsachschäden Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen	
	– Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;	
	– Schäden an Heizungs-, Arbeits-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;	
	– Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;	
3.6	Schlüsselverlust Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat oder im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnissen überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befinden haben. Versicherungsschutz besteht auch für Schlüssel, die der versicherten Person für die Ausübung eines unentgeltlich ausgeführten Ehrenamtes (vgl. auch Ziffer 2.4.) von Dritten überlassen wurden. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers bzw. Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche	
	– aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);	
	– aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;	
	– aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte im Rahmen einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit verwenden. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden im Zusammenhang mit dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassenen wurden, hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen, sofern vertraglich kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.	
3.7	Falls besonders vereinbart, ist in Ergänzung zu Ziffer 3.2 mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus	
3.7.1	der Vermietung von im Inland gelegenen Garagen;	
3.7.2	der gelegentlichen Vermietung von im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhäusern oder Ferien-/Wochenendwohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;	
3.7.3	der Vermietung von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports.	
4	Freizeit und Sport	
	Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht	
4.1	als Radfahrer;	
4.2	aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeug-Rennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);	
4.3	aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbooten;	
4.4	aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.	
4.5	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	
4.5.1	Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet soweit es sich handelt um	
a)	Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;	
b)	Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen	
	– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie	
	– der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;	
c)	Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.	
	<u>Für Ziffer 4.5.1 a) bis 4.5.1 c) gilt:</u> Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die	

- dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26 AHB entsprechende Anwendung.
- 4.5.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.5.3 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.5.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 4.5.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreift (z. B. Hacker-Angriffe, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- b) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5 Tiere**
Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht
- 5.1 als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden –;
- 5.2 als Reiter von Pferden und als Fahrer von Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird;
- 5.3 als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Rindern, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden –.
- 5.4 Zu Ziffer 5.2 und 5.3 gilt:
- 5.5 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.
- 5.6 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
- 6 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
- 6.1 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.
- 7 Auslandsaufenthalte**
Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern im Umfang von Ziffer 3.1.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
Für Auslandsaufenthalte in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000.000 EUR. Sofern vertraglich geringere Versicherungssummen vereinbart sind, gilt immer die geringere Summe.
- 8 Gewässerschäden**
Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.
- 9 Fortsetzung der Versicherung**
Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt:
Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.
Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziffer 1.3 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.
- 10 Forderungsausfalldeckung**
- 10.1 Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person gemäß Position A. Ziffer 1.1 bis 1.4 gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:
- 10.1.1 Gegenstand der Versicherung
- 10.1.1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person den Schaden, den er deshalb erleidet, weil
- a) ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und
 - b) eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder
 - c) eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z. B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldenkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).
- 10.1.1.2 Der Schadenersatz vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkennnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtliches vollstreckbares Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 10.1.1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.
- 10.1.2 Umfang der Versicherung
- 10.1.2.1 Der Schaden wird nach Maßgabe dieser Privat-Haftpflichtversicherung ersetzt, wenn Versicherungsschutz nach den Bedingungen einer Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Position A. oder einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Position B. für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Schädiger wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.
Insoweit gelten die Bestimmungen zur Privat-Haftpflichtversicherung gemäß Position A., zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Position B. sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden jedoch keine Anwendung.
- 10.1.2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 1.000 EUR beträgt.
- 10.1.2.3 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugs Schadens.
Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.
- 10.1.3 Zeitliche Geltung
Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.
- 10.1.4 Obliegenheiten
- 10.1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich in Textform anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheids bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.
- 10.1.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26 AHB entsprechende Anwendung.
- 10.1.5 Vorrang anderer Versicherungen
Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.
- 10.1.6 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 10.1.7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
- 11 Schule und Ausbildung**
- 11.1 Schülerpraktika
Sofern nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht oder eine Haftung durch Tarifverträge oder vergleichbare Vereinbarungen ausgeschlossen ist, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an
- berufsorientierten Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
 - freiwilligen Ferien- bzw. Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs) sofern eine Dauer von bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.
- Im Rahmen dieser Tätigkeit ist abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 der AHB auch versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 EUR, begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.
- 11.2 Fachpraktischer Unterricht
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität bzw. der Fach- oder Berufsakademie. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 EUR, begrenzt auf 60.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.
- 12 SicherPlus – falls besonders vereinbart –**
- 12.1 Schäden durch nicht deliktfähige Versicherungsnehmer und Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten und –sofern separat vereinbart durch Eltern, Großeltern oder Geschwister
Für Schäden durch Versicherungsnehmer und mitversicherte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten (Ziffer 1.1 bis 1.3) und – falls separat vereinbart – durch mitversicherte Eltern, Großeltern oder Geschwister (Ziffer 1.5 bis 1.7) gilt zusätzlich:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Ehegatten, bzw. eingetragenen Lebenspartnern oder Lebensgefährten, sowie von Eltern, Großeltern oder Geschwistern des Versicherungsnehmers berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht (bei Deliktsunfähigkeit des Versicherungsneh-

- mers auf Wunsch des mitversicherten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners oder Lebensgefährten) und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.
Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte diese Verträge sind, vor.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Vertragsjahr 20.000 EUR.
- 12.2 Fremde medizinische Hilfsmittel
Versichert ist – in Ergänzung zu Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden medizinischen Hilfsmitteln (Insulinpumpen, Blutdruckmessgeräten, EKG-Geräten, Inhaliergeräten, Rollstühlen, Gehhilfen, Kranken- und Pflegebetten), die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen von Ärzten, Apothekern oder anderen Anbietern oder Krankenkassen/Krankenversicherern leihweise, vorübergehend überlassen wurden.
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR, begrenzt auf 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 12.3 Inventar der Reiseunterkunft / Heilstätte
In Erweiterung von Ziffer 3.5 – im Rahmen der dort angegebenen Höchstersatzleistung – ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus der Beschädigung von gemieteten mobilen Einrichtungen- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, Gästehäusern, Schiffskabinen, Reisezügen, Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationskliniken und dergleichen und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.
- 12.4 Schäden an geliehenen beweglichen Sachen
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, gepachtet oder geleast haben oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, einschließlich aller sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.
Kein Versicherungsschutz besteht für
– Tiere;
– Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapiere;
– Küchen inklusive integrierter Elektro- und Gasgeräte;
– Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Kraftfahrzeug-Anhänger. Versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach Ziffer 6 (mit Verweis auf Position L, Ziffer 2.2) Versicherungsschutz besteht.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt an jedem Schaden beträgt 250 EUR, sofern vertraglich kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist.
- 12.5 Neuwertenschädigung
Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für Sachschäden - abweichend von Ziffer 7.3 der AHB - Schadenersatz zum Neuwert, sofern der Versicherungsnehmer ein berechtigtes Interesse an dieser Art der Schadenregulierung nachweisen kann.
Die Höchstentschädigung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an
– mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager);
– Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
– Film- und Fotoapparaten;
– tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD Wiedergabegeräte);
– Brillen jeder Art.
- 12.6 Ansprüche von Arbeitgebern oder Arbeitskollegen
Sofern nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht oder eine Haftung durch Tarifverträge oder vergleichbare Vereinbarungen ausgeschlossen ist, ist mitversichert – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 der AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen als Arbeitnehmer für unmittelbar dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 2.500 EUR. Der Selbstbehalt an jedem Schaden beträgt 150 EUR, sofern vertraglich kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist. Ausgeschlossen sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 12.7 Schäden durch Be- und Entladen
Mit Bezug auf Ziffer 6 erstreckt sich in Erweiterung der Position L, Ziffer 2.1 der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die durch das Be- und Entladen der vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst genutzten Kraftfahrzeugen verursacht werden. Nicht versichert sind Schäden am Ladegut und am selbstgenutzten Kraftfahrzeug. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Gesamtforderung des Geschädigten den Betrag von 2.000 EUR übersteigt.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall 2.000 EUR. Der Selbstbehalt an jedem Schaden beträgt 150 EUR, sofern vertraglich kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist.
Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Haftpflichtversicherung (z. B. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Vertrag bei dem gleichen Versicherer besteht.
- 12.8 Schäden durch Betanken an gemieteten Kraftfahrzeugen
Mit Bezug auf Ziffer 6 erstreckt sich in Erweiterung der Position L, Ziffer 2.1 der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die durch das Betanken an zu privaten Zwecken gemieteten oder vorübergehend geliehenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen. Nicht versichert sind jedoch Schäden an solchen Fahrzeugen, für deren Gebrauch nach Ziffer 6 (mit Verweis auf Position L, Ziffer 2.2) Versicherungsschutz besteht. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Der Selbstbehalt an jedem Schaden beträgt 250 EUR, sofern vertraglich kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist.
- 12.9 Erweiterte Höchstersatzleistung bei Schlüsselverlust
In Abweichung von Ziffer 3.6 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 100.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 13 HausPlus – falls besonders vereinbart –
13.1 Eigentumswohnungen und Garagen
In Erweiterung von Ziffer 3.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung
– von bis zu 2 im Inland gelegenen Eigentumswohnungen mit den dazugehörigen Garagen, Kfz-Stellplätzen und Carports;
– von bis zu 2 im Inland gelegenen Garagen.
Sofern mehr als 2 Eigentumswohnungen oder mehr als 2 Garagen vermietet werden, besteht kein Versicherungsschutz. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 17 und Ziffer 4 der AHB finden keine Anwendung.
Eine Mitversicherung von mehr als 2 Eigentumswohnungen oder Garagen muss besonders vereinbart werden.
- 13.2 Unbebaute Grundstücke
In Erweiterung von Ziffer 3.2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines unbebauten Grundstückes bis 2.500 m². Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 17 und Ziffer 4 der AHB finden keine Anwendung.
Eine Mitversicherung eines unbebauten Grundstückes von mehr als 2.500 m² oder mehreren unbebauten Grundstücken muss besonders vereinbart werden.
- 13.3 Erhöhte Bausumme bei Bauarbeiten
In Erweiterung von Ziffer 3.2 c) ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung.
- 13.4 Private Weidetierhaltung
In Erweiterung von Ziffer 5.1 ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht als Halter von privat gehaltenem Kleinvieh (Hühner, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen) aus Schäden anlässlich der Weidehaltung dieser Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht bei Haltung zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken.
- 13.5 Photovoltaikanlagen
In Erweiterung von Ziffer 3.2 f) ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage – einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte – nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.
- 14 ModellflugPlus – falls besonders vereinbart –
Flugmodelle und Drohnen
In Erweiterung von Position L, Ziffer 2.2 d) ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugmodellen oder Drohnen mit Elektromotor und einer Höchstabflugmasse unter 250 Gramm. Höchstabflugmasse ist das beim Abflug vorliegende Gewicht des Flugmodells oder der Drohne inklusive seiner Ladung.
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 EUR. In den Vereinigten Staaten von Amerika, US-Territorien und in Kanada besteht kein Versicherungsschutz.
- 15 JobPlus – falls besonders vereinbart –
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit
Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 der AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen für Sach- und Personenschäden aus dem/der selbstständigen, nebenberuflichen
– Verkauf auf Flohmärkten und Basaren;
– Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck;
– Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen;
– Mitwirkung bei Musik-, Kultur- und Karnevalsveranstaltungen;
– Tätigkeit als Hausmeister;
– Tätigkeit als Reinigungskraft und/oder Haushaltshilfe.
Versicherungsschutz besteht nur, wenn ein Jahresumsatz von 12.000 EUR nicht überschritten wird. Maßgeblich ist der in der Steuererklärung angesetzte Jahresumsatz. Liegt dieser nicht vor, ist der in der Steuererklärung des Vorjahres angesetzte Jahresumsatz maßgeblich. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung nach Ziffer 17. Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) der AHB findet keine Anwendung.
- 16 UmweltPlus – falls besonders vereinbart –
Erweiterung des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden
Mit Bezug auf Ziffer 8 erstreckt sich in Erweiterung der Position L, Ziffer 3.2 der Versicherungsschutz auch auf oberirdische Tankanlagen für Heizöl mit einem Fassungsvermögen bis zu 10.000 Litern im mitversicherten Ein- oder Zweifamilienhaus (auch als Reihenhaus oder Doppelhaushälfte) nach Ziffer 3.1 b).
Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000.000 EUR, begrenzt auf 10.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 17 Vorsorgeversicherung
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L, Ziffer 4.
- B. Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
1. **Versichertes Risiko und versicherte Personen**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
2. **Mitversicherte Risiken**
Mietsachschäden
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, begrenzt auf 1.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
– Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
– Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
– Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
3. **Auslandsaufenthalte**
Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.
5. **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.
- C. Reit- und Zughalter-Haftpflichtversicherung (z. B. Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel)**

1. **Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zughtieren.
2. **Mitversicherte Risiken**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
3. **Auslandsaufenthalte**
Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
4. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.
5. **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

D. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

1. **Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück, einschließlich dem Miteigentum an dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).
2. **Mitversicherte Risiken**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB). Die zeitliche Begrenzung in Ziffer 4.3 (4) AHB findet keine Anwendung;
des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Vorrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.3 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- 2.4 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- 2.5 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- 2.7 aus der Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit der privaten Unterhaltung einer Photovoltaikanlage für den eigenen Gebrauch. Das Erfordernis der Gründung einer Betreibergesellschaft für die Einspeisung von Energie in andere Netze führt insoweit nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes.
3. **Sonstige mitversicherte Risiken**
Außerdem gilt:
- 3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (gilt auch für Teileigentümer) im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) gilt:
- 3.2.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 3.2.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.2.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.2.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –
- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 3.3 Vermögensschäden – Datenschutz
- 3.3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.
- 3.3.2 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.
- 3.4 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.
- 3.5 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

4. **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

E. Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. **Planung, Bauleitung und Bauausführung durch Dritte**
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (Ausnahme: Es sei denn, die Mitversicherung der Planung/Bauleitung mit eigener Leistung – siehe Position E. Ziffer 2.2 – bzw. die Bauausführung – siehe Position E. Ziffer 2.1 – wurde vereinbart).
- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu dem Grundstück gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).
- 1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- 1.4 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 1.5 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.
- 1.6 Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.
- 1.7 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.
- 1.8 Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.
Hinsichtlich Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.
- 1.9 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.10 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
2. **Bauausführung in Eigenleistung**
Zusatzrisiken Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Bauausführung, Planung, Bauleitung, Nachbarschaftshilfe)
- 2.1 Bauausführung – falls besonders vereinbart –
- 2.1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausführung der Bauarbeiten oder eines Teiles dieser Arbeiten mit eigener Leistung (auch Selbsthilfe beim Bau).
- 2.1.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 2.1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gemäß Position L. Ziffer 2. Zusätzlich gilt:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
- 2.2 Planung und/oder Bauleitung – falls besonders vereinbart –
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme der Planung und/oder Bauleitung (nicht Bauausführung).
3. **Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

F. Sportboot-Haftpflichtversicherung

1. **Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersport-Fahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen privaten Vermietung – ohne Berufsbesatzung – benutzt werden, und deren Standort in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, ist.
2. **Mitversicherte Risiken**
Mitversichert ist
- 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskilaufern und Schirmdrachenfliegern.
3. **Ausschlüsse**
Nicht versichert
- 3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskilaufers und des Schirmdrachenfliegers;

- 3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 3.3 sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 4 Auslandsschäden, Patent und Führerschein, Gewässerschäden**
Außerdem gilt:
- 4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche
– auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
– nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 4.3 Patent/Führerschein
- 4.3.1 Ist für das Führen eines Wassersport-Fahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.
- 4.3.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.
- 4.4 Gewässerschäden
- 4.4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von Gewässerschäden
- a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
- b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 4.4.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 4.4.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 5 Kraft- und Luftfahrzeuge**
Für Kfz, Kfz-Anhänger und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.
- 6. Vorsorgeversicherung**
Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.
- G. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung**
Anlagenrisiko
(z. B. Anlagen zur Lagerung von Heizöl)
- 1 Versichertes Risiko**
- 1.1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. des Grundwassers (Gewässerschäden).
- 1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Personen, die diese Tätigkeit gefälligkeits halber durchführen.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 2 Versicherungsleistungen**
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme (gleichgültig ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsjahr gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.
- 3 Rettungskosten**
- 3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten),
- sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 3.2 Auf Weisung des Versicherers angewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 4 Bewusste Verstöße**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 5 Vorsorgeversicherung**
Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4 finden ebenfalls keine Anwendung.
- 6 Gemeingefahren**
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7 Eingeschlossene Schäden**
Eingeschlossen sind, abweichend von Ziffer 1.1, Ziffer 2, Ziffer 3 und Ziffer 21 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt –, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Ziffer 1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage gemäß Ziffer 1.1 selbst;
– auf Grund bewusster Verstöße gemäß Ziffer 4;
– auf Grund von Gemeingefahren gemäß Ziffer 6;
– durch Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen).
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.
- 8 Auslandsschäden**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 9 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.
- Erläuterungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung**
1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
3. Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen/Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
4. Rettungskosten im Sinne von Position G. Ziffer 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- H. Öffentlicher Dienst**
(Amts-Haftpflichtversicherung)
- 1 Versichertes Risiko**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen Tätigkeit, mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten. Vermögensschäden sind ausgeschlossen. Hierfür ist eine separate Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich.
- 2 Schäden an Sachen des Dienstherrn – Haftpflicht**
Mitversichert ist
2.1 der Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Versicherungsnehmer wegen eines Personen- oder Sachschadens; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handelt.
Die Bestimmungen der Ziffer 5.3 AHB finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung;
2.2 gemäß Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten) – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Berufsausübung übergeben worden sind.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
– aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
– aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 50.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 2.3 gemäß Ziffer 2 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt – gegenüber dem Dienstherrn wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge –.
- Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich Ziffer 2.2.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;
- 2.4 abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden – auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt –, die an Sachen des Dienstherrn – ausgenommen Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge – durch dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 EUR, begrenzt auf 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3 Sonstige mitversicherte Risiken**
- Außerdem gilt:
- 3.1 Für Auslandsaufenthalte innerhalb Europas und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gelegenen Wohnungen und Häusern.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.2 Für technische Bedienstete gilt:
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.14 (2) AHB – auch Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen Sachschäden an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück handelt.
- 3.3 Für Lehrer gilt ferner:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
3.3.1 der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
3.3.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
3.3.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
3.3.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.
- 3.5 Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Bestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.
- 4 Ausschlüsse**
- Nicht versichert
- 4.1 sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen des Dienstherrn (siehe aber Ziffer 2.4);
4.2 ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
4.3 ist die Haftpflicht aus der Jagdausübung;
4.4 sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- Für Lehrer gilt:
Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- 5 Nachhaftung**
- 5.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 5.2 Ziffer 5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 6 Vorsorgeversicherung**
- Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.
- I. Jagd-Haftpflichtversicherung**
- 1 Versichertes Risiko**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstausseher und Jagdaufseher sowie als Jagdfalkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.
- 2 Mitversicherte Risiken**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd, z. B. aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehreinigen, bei der Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, beim nichtgewerbsmäßigen Wiederladen von Munition, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen; aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr (Putativnotwehr) in der versicherten Eigenschaft;
- 2.2 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschließen wilderer Katzen und Hunde;
- 2.3 aus Halten (auch zu Zuchtzwecken), Führen, Ausbilden und Abrichten von bis zu zwei Hunden, die nachweislich jagdlich brauchbar sind oder sich in jagdlicher Ausbildung oder Abrichtung befinden. Im Rahmen der Haltung von zwei Jagdhunden
- gelten auch Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 6 Monaten mitversichert, ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Führung der Aufsicht über die mitversicherten Tiere übernommen hat.
- Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden kann.
- Sind mehr als zwei Hunde vorhanden, so gilt der Versicherungsnehmer mit den zwei Hunden als versichert, die am längsten in seinem Besitz sind.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch das Haftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers aus dem Besitz der Hunde außerhalb der Jagd.
- Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, sind nicht mitversichert;
- 2.5 aus Halten und Hüten von Frettchen sowie von Greifvögeln, die zur Beizjagd abgetragen (gezähmt und abgerichtet) sind oder werden;
- 2.6 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden;
- 2.7 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen.
- Die Versicherung erstreckt sich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht:
2.7.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft (einschließlich Jagdhelfer, z. B. Treiber, Träger usw.), ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;
- 2.7.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen; ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 2.8 aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen, wie Hochsitze, Jagdhütten, Fütterungen und dergleichen;
- 2.9 als Eigentümer Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen ohne Motor, nicht jedoch Segelbooten;
- 2.10 wegen Personen- und Sachschäden Dritter aus dem In-Verkehr-Bringen von (verarbeiteten oder unverarbeiteten) Jagderzeugnissen (Produkthaftpflicht).
- 2.11 Forderungsausfalldeckung
- Bei Ausfall von rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Personen gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:
- 2.11.1 Gegenstand der Versicherung
- 2.11.1.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Personen den Schaden, den sie deshalb erleiden, weil
- a) ein Dritter, der seinen festen Wohnsitz in Europa oder in einem der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, hat, die sich aus einem rechtskräftigen vollstreckbaren Urteil ergebende Verpflichtung zum Schadenersatz wegen eines gesetzlichen Haftpflichtanspruchs privatrechtlichen Inhalts ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und
- b) eine Zwangsvollstreckung nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder
- c) eine Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos ist (z. B. weil der Dritte eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der Schuldnerkartei des zuständigen Amtsgerichts geführt wird).
- 2.11.1.2 Rechtskräftiges vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid, ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- 2.11.1.3 Die Ersatzpflicht des Versicherers tritt ein, wenn der Nachweis der gescheiterten Zwangsvollstreckung erbracht ist.
- 2.11.2 Umfang der Versicherung
- 2.11.2.1 Der Schaden wird nach Maßgabe dieser Jagd-Haftpflichtversicherung ersetzt, wenn Versicherungsschutz nach den Bedingungen einer Jagd-Haftpflichtversicherung für den Versicherungsfall bestanden hätte – unterstellt, der Schädiger wäre Versicherungsnehmer einer gleichartigen Versicherung.
- Insofern gelten die Bestimmungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) entsprechend. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt. Die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung nach Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB finden jedoch keine Anwendung.
- 2.11.2.2 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit der ersatzpflichtige Schaden mindestens 1.000 EUR beträgt.
- 2.11.2.3 Ersatzpflichtiger Schaden ist hierbei die sich unmittelbar aus dem Urteil bzw. Vollstreckungsbescheid ergebende Hauptforderung wegen des Personen-, Sach- oder Vermögensschadens einschließlich eines geltend gemachten Verzugschadens.
- Nicht versichert sind sämtliche Prozess- und Anwaltskosten einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung, die dem Versicherungsnehmer bei der gerichtlichen Verfolgung seines Schadenersatzanspruches entstanden sind.
- 2.11.3 Zeitliche Geltung
- Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.
- 2.11.4 Obliegenheiten
- 2.11.4.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Forderungsausfall unverzüglich in Textform anzuzeigen. Auf Verlangen hat er zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers bzw. das örtliche Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sowie eine beglaubigte Kopie des vollstreckbaren Urteils, Vollstreckungsbescheides bzw. des notariellen Schuldanerkenntnisses vorzulegen. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Versicherungsfall zu machen und alle Tatumstände hierzu mitzuteilen. Der Versicherer ist zur Klärung des Sachverhalts berechtigt, weitere für die Beurteilung des Schadens erhebliche Schriftstücke vom Versicherungsnehmer zu verlangen.
- 2.11.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insofern findet Ziffer 26 AHB entsprechende Anwendung.
- 2.11.5 Vorrang anderer Versicherungen
- Kann der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte/n Person/en aus einer anderen Schadenversicherung (z. B. Hausratversicherung) ebenfalls Leistungen erlangen, so sind diese zunächst geltend zu machen. Leistungen der Haftpflichtversicherung des Schädigers gehen dieser Versicherung vor. Soweit die Leistungen aus den anderen Versicherungen den Schaden nicht bzw. nicht vollständig abdecken,

- leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Versicherung den verbleibenden Restanspruch.
- 2.11.6 Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung des Versicherers an diesen abzutreten. Hierfür ist auf Verlangen eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 2.11.7 Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

3 Wildschäden

Haftpflichtansprüche aus Wildschäden sind nicht versichert.

4 Auslandsrisiko

- 4.1 Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

- 4.2 Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
Ausgeschlossen sind Ansprüche
– auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
– nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5 Ausländische Jäger

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

6 Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes bis zum Ende der laufenden Zahlungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

7 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

8 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

9 Jagdschein

Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz eines gültigen Jagdscheines voraus, zumindest aber die rechtzeitige Beantragung des Jagdscheines.

10 Jagdjahr und Beitrag

Als Versicherungsjahr gilt das Jagdjahr vom 1. April bis zum 1. April, jeweils 0 Uhr. Die Jagd-Haftpflichtversicherung kann gegen entsprechenden Beitrag auch als kurzfristige Versicherung für die Dauer der Gültigkeit eines Tagesjagdscheines abgeschlossen werden.

11 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

J. Jungjäger-Kurse und -Prüfungen

1 Versichertes Risiko und versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Ausbildungsleiters und der von ihm beauftragten Personen aus der Durchführung des Jungjäger-Kurses (einschließlich Prüfung sowie Vor- und Nachbereitung); der Teilnehmer aus der Beteiligung am Kursus (einschl. Prüfung);
1.2 der vorgenannten Personen (Ziffer 1.1 und 1.2) aus dem Umgang mit Jagdwaffen.
1.3

2 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für die Teilnehmer beginnt mit dem Eintreffen an der Ausbildungsstätte und erlischt mit der offiziellen Beendigung der Ausbildungsstunden.

3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 1.

4 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt Position L. Ziffer 3.

5 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

K. Lehrer-Haftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter Lehrer, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist bzw. als freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und nicht Inhaber besonderer Unterrichtsräume, Plätze oder Fahrzeuge ist.

2 Mitversicherte Risiken

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
2.2 Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Für die Auslandsdeckung gilt:
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Union gehören, vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
2.3 der Erteilung von Nachhilfestunden;
2.4 der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachterstätigkeit.

4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Für Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge gelten die Ausschlussbestimmungen gemäß Position L. Ziffer 2.

5 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gelten die Bestimmungen der Position L. Ziffer 4.

L. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als in den Positionen A. bis K. hierauf verwiesen wird.

1 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (große Benzinklausel)

- 1.1 Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge
1.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
1.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
1.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
1.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
1.2 Luft-/Raumfahrzeuge
1.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
1.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
1.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge (kleine Benzinklausel)

- 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.
2.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit und Anhängern,
b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,
c) nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h,
d) Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
– die unbemannt sind,
– die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
Ziffer 6.2 AHB findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
e) Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
f) ferngelenkten Modellfahrzeugen.
Zu Ziffer 2.2 a) bis c) gilt:
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse und Bestimmungen in Ziffer 3.1 (2), Ziffer 3.2, Ziffer 4.3 (1) und Ziffer 21 AHB.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein. Insoweit findet Ziffer 26 AHB entsprechende Anwendung.

3 Gewässerschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden gilt:

- 3.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme** der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 3.2 Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis 60 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 250 l bzw. kg nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser Stoffe. Überschreiten die Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 250 l bzw. kg, erlischt, abweichend von Ziffer 3.1 (2), Ziffer 3.2 AHB, die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 3.3 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- 3.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadeneignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

3.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.6 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4 Vorsorgeversicherung

Gemäß Ziffer 4 AHB sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBE-Privat sofort versichert.

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gilt: Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von Ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 3.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden und – soweit vereinbart – 50.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

Abweichend von Ziffer 27.1 Satz 2 AHB gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Leistungsübersicht zu den RBE-Privat 2008 (Privathaftpflicht)

- Ausgabe Dezember 2020

Leistungen	mitversichert
Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen Kindern im eigenen Haushalt (Tagesmutter)	ja
Ehrenamtliche Tätigkeit	ja
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht – für selbst genutzte Ein-/Zweifamilienhäuser innerhalb Europas einschließlich Einliegerwohnung – für selbst genutzte Ferienhäuser oder -wohnungen innerhalb Europas – für vermietete Objekte	ja ja Beitragszuschlag
Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von – 60.000 EUR	ja
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Entleiher, Pächter, Leasingnehmer	ja
Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden aus Rückstau des Straßenkanals	ja
Mietsachschäden – in Gebäuden / Räumlichkeiten bis 500.000 EUR	ja
Abhandenkommen privater fremder Schlüssel/Codekarten – Ersatzleistung bis 50.000 EUR	ja
Abhandenkommen im Rahmen von Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnissen überlassener Schlüssel/Codekarten – Ersatzleistung bis 50.000 EUR – Selbstbeteiligung von 150 EUR	ja
Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern	ja
Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	ja
Tierhaltung, Tierhüter Risiko – Halter von zahmen Haustieren (nicht Hund, Pferd, etc.) – Hüter von zahmen Haustieren (auch Hunden und Pferden)	ja
Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland) – innerhalb Europas ohne zeitliche Begrenzung – außerhalb Europas bis zu einem Jahr	ja
Gewässerschädliche Stoffe, die üblicherweise im Haushalt verwendet werden (nicht Anlagenrisiko)	ja
Privathaftpflicht für im Haushalt lebende Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister in häuslicher Gemeinschaft)	Beitragszuschlag
Forderungsausfalldeckung – Durchsetzen von Haftpflichtansprüchen gegen nicht privathaftpflichtversicherte Schädiger – ab 1.000 EUR Schadenhöhe	ja
Schäden durch deliktsunfähige (minderjährige) Kinder – Ersatzleistung bis 20.000 EUR	ja
Schäden aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht oder bei Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs) – Ersatzleistung jeweils bis 30.000 EUR	ja
Ansprüche nach AGG (aus Benachteiligung / Diskriminierung) gegen den VN als Dienstherrn	ja

SicherPlus	Beitragszuschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Schäden am fremden Kfz bei Be- und Entladung des eigenen Kfz bis 2.000 EUR mit 150 EUR SB (mit Subsidiarität zur Kfz-Versicherung; diese entfällt, wenn die Kfz-Versicherung bei der LLB besteht) - Beschädigung vorübergehend überlassener Kfz durch falsches Betanken bis 2.500 EUR mit 250 EUR SB - Schäden an fremden medizinischen Hilfsmitteln bis 10.000 EUR - Einschluss von Mietsachschäden am Mobiliar der Reiseunterkunft oder Heilstätte - Schäden an beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen oder gepachtet sind bis 2.500 EUR mit 250 EUR SB - Neuwertenschädigung für Sachen (ohne IT-Technik) bis 1 Jahr alt, bis 1.000 EUR - Ansprüche des Arbeitgebers oder Arbeitskollegen bis 2.500 EUR mit 150 EUR SB - Schäden durch deliktsunfähige VN, etc. bis 20.000 EUR - Schlüsselverlustrisiko bis 100.000 EUR (in Grunddeckung bis 50.000 EUR) 	ja
HausPlus	Beitragszuschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Vermietung von bis zu 2 Eigentumswohnungen und bis zu 2 Garagen - Unbebaute Grundstücke bis 2.500 qm - Baumaßnahmen von 60.000 EUR bis 100.000 EUR (in Grunddeckung bis 60.000 EUR) - Private Weidetierhaltung (Schafe, Ziegen, Hühner, Enten, Gänse) - Betreiber einer privaten, (netzgekoppelten) PV-Anlage auf selbstgenutzter Immobilie 	Ja
ModellflugPlus Spezialbaustein	Beitragszuschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Schäden durch Flugmodelle und Drohnen mit Elektromotor unter 250 Gramm – Ersatzleistung bis 3.000.000 EUR 	ja
JobPlus Spezialbaustein	Beitragszuschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Nebenberufliche Tätigkeiten für bestimmte Betriebsarten bis 12.000 EUR Jahresumsatz <ul style="list-style-type: none"> - Verkauf auf Flohmärkten und Basaren; - Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck; - Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen; - Mitwirkung bei Musik-, Kultur-, und Karnevalsveranstaltungen; - Tätigkeit als Hausmeister; - Tätigkeit als Reinigungskraft und/oder Haushaltshilfe 	ja
UmweltPlus Spezialbaustein	Beitragszuschlag
<ul style="list-style-type: none"> - Öltank (oberirdisch) bis 10.000 Liter Fassungsvermögen im mitversicherten Ein-/Zweifamilienhaus, Ersatzleistung bis 10.000.000 EUR 	ja

Diese Übersicht stellt die wichtigsten Leistungen in Kurzform dar. Sie ersetzt nicht die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.